



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat der Geschäftsprüfungskommission: Revision der Verordnung zur Arbeitszeit betreffend die Überzeit in den Lohnklassen 10 bis 1: keine Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 27. März 2014

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Arbeitszeitverordnung des Kantons Basel-Landschaft (AZVo, SGS 153.11) legt in § 28 fest, dass Überzeit in der Regel durch Freizeit innerhalb von zwölf Monaten zu kompensieren ist. § 29 AZVo sieht Barvergütungen als Ausnahme vor. Derartige Auszahlungen können auf schriftliches Gesuch des oder der Vorgesetzten durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden.

Für die in den Lohnklassen 10 bis 1 (min. CHF 92'500. bis max. CHF 260'000.) eingereichten Mitarbeitenden schliesst § 29 Abs. 3 AZVo den Anspruch auf eine Barvergütung ausdrücklich aus. Das faktische Auszahlungsverbot ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass zusätzliche monetäre Abgeltungen an Mitarbeitende in den höchsten Lohnklassen als unangemessen gelten.

Ausserordentlicherweise verfügen auch Mitarbeitende in den genannten Lohnklassen gemäss § 28 AZVo über das Recht zur Überzeitkompensation. In der Privatwirtschaft ist für Mitarbeitende in vergleichbaren Salärstufen der Ausschluss sowohl der finanziellen als auch der zeitlichen Kompensation von Mehrarbeit die Regel.

Die Kantonale Finanzkontrolle hat in ihrem Revisionsbericht Nr. 2012/049 vom 17.12.2012 festgestellt, dass - entgegen der Formulierung in § 29 Abs. 3 AZVo - praktisch in allen Direktionen Barvergütungen zur Kompensation von Überzeit an Mitarbeitende der Lohnklassen 10 bis 1 ausgerichtet wurden. Im Widerspruch zur geltenden Arbeitszeitverordnung wurden in den vergangenen drei Jahren folgende Auszahlungen an Mitarbeitende der Lohnklassen 10 bis 1 getätigt:

Direktion	2011	2012	2013*	Total	Anzahl Fälle
FKD	3'627.30	71'178.25	29'104.60	103'910.15	13
VGD	---	790.05	----	790.05	1
BUD	31'395.20	55'506.60	7'175.55	94'077.35	10
SID	35'364.00	43'866.35	7'559.05	86'789.40	16
BKSD	48'375.60	58'381.60	13'258.40	120'015.60	19
Total	118'762.10	229'722.85	57'097.60	405'582.55	59

Auszug aus einer Zusammenstellung des Personalamtes (von der Kantonalen Finanzkontrolle erhalten)

*) In den Auszahlungen können bei ausgetretenen Mitarbeitenden auch Ferien-Auszahlungen enthalten sein, weil dafür dieselbe Lohnart verwendet wurde.

Gemäss Personalamt wurde die Formulierung *"kein Anspruch"* in § 29 Abs. 3 AZVo von den Dienststellen nicht als Auszahlungsverbot verstanden resp. falsch interpretiert. Die Kantonale Finanzkontrolle empfahl dem Personalamt deshalb, die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung *"so eindeutig und juristisch klar zu formulieren, dass keine Barauszahlungen mehr in den Lohnklassen 1 bis 10 erfolgen"*.

Das Personalamt hat sich einverstanden erklärt mit dieser Empfehlung. Es wurde die Umsetzung bis 31.12.2013 vereinbart.

In der Folge hat das Personalamt jedoch die *Streichung* von § 29 Abs. 3 AZVo angeregt. Damit wurde das Auszahlungsverbot - entgegen der vom Personalamt akzeptierten Empfehlung der Kantonalen Finanzkontrolle - nicht klarer formuliert, sondern ersatzlos gestrichen. Neu könnten Barvergütungen in Ausnahmefällen allen Mitarbeitenden des Kantons ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat hat die Verordnungsänderung mit RRB Nr. 0254 vom 18.02.2014 beschlossen. Die Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo würde per 01.04.2014 in Kraft treten.

Die Geschäftsprüfungskommission des Landrates (GPK) erachtet die vom Regierungsrat beschlossene Verordnungsrevision insbesondere auch angesichts der aktuellen Finanzlage als nicht akzeptabel. Bei Mitarbeitenden der Lohnklassen 10 bis 1 handelt es sich in der Regel um Führungspersonen, die sowohl in zeitlicher als auch in organisatorischer Hinsicht über einen erheblichen Autonomiegrad verfügen und die Möglichkeit haben, Arbeiten zu delegieren. Bei diesen Mitarbeitenden dürfte es selten zu "angeordneter Überzeit" im Sinne von § 25 AZVo kommen. Mehrarbeit als Folge einer hohen Arbeitsbelastung kann zwar zu einem positiven Gleitzeitsaldo führen. § 27 Abs. 2 AZVo stellt aber klar, dass ein positiver Gleitzeitsaldo nicht nachträglich in Überzeit umgewandelt werden kann. Die GPK kann nicht gutheissen, wenn durch eine Verordnungsänderung nicht personalrechtskonform geltend gemachte und ausbezahlte Überzeitsaldi rückwirkend legalisiert würden.

Die Kantonale Finanzkontrolle hat im Auftrag der GPK eine detaillierte Namensliste mit Überzeitsaldi in den fraglichen Lohnklassen per 31.12.2013 erstellt. Insgesamt ergibt sich daraus eine potentielle Auszahlungssumme von weiteren **CHF 611'685.47**. Es ist zu erwarten, dass bei einem Inkrafttreten von RRB Nr. 0254 die genannte Summe ganz oder teilweise zur Auszahlung gelangt.

Mit der Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo wird die von der Finanzkontrolle empfohlene eindeutige Regelung für Mitarbeitende der Lohnklassen 10 bis 1 verfehlt. Die vom Regierungsrat beschlossene vollständige Streichung des Auszahlungsverbots dürfte zu vermehrten Barauszahlungen führen, was mit den Stossrichtungen des Entlastungspaketes nicht zu vereinbaren ist. Die GPK befürchtet die Entwicklung bzw. Weiterführung einer uneinheitlichen Praxis der Direktionen und Dienststellen, was dem Grundsatz einer einheitlichen Anwendung des kantonalen Personalrechts zuwiderläuft.

Der Regierungsrat wird angesichts der oben dargelegten Argumente der GPK ersucht:

- 1. auf die geplante Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo per 01.04.2014 zu verzichten;**
- 2. zu erklären, inwieweit er in der Vergangenheit unrechtmässig ausbezahlte Barabgeltungen für Überzeit in den Lohnklassen 10 bis 1 zurückzufordern gedenkt.**

Falls die Dringlichkeit nicht gewährt wird, wird die Behandlungsfrist auf drei Monate verkürzt.

Die Geschäftsprüfungskommission hat über das dringliche Postulat anlässlich ihrer Sitzung vom 20.03.2014 diskutiert und dieses so beschlossen.